

Zulassungsreglement

für die juristischen Master-Programme (MIL, MLaw, MLE)

vom 9. Dezember 2014 (Stand 17. Mai 2016)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsordnungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen¹:

I. Anwendungsbereich

Art. 1. ¹Dieses Reglement regelt die Zulassung zu folgenden juristischen Master-Programmen:

- Master-Programm in International Law (MIL),
- Master-Programm in Rechtswissenschaft (MLaw),
- Master-Programm in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE).

²Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für alle Bewerbenden.

Anwendungsbereich

II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. ¹Gemäss Art. 7 ff. der Prüfungsordnung für die Master-Stufe können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) über einen juristischen Abschluss der Universität St.Gallen (HSG) verfügen²;
- b) über einen fachähnlichen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügen. Als fachähnlich gilt ein Abschluss in Rechtswissenschaften einer Schweizer Universität. Im Einzelfall können auch Abschlüsse in Rechtswissenschaften einer deutschen oder österreichischen Universität als fachähnlich eingestuft werden.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

²Absolventen und Absolventinnen mit Bachelor- oder Master-Abschlüssen von Fachhochschulen sowie pädagogischen Hochschulen

¹ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Reglements rechtlich bindend.

² Beschluss des Senatsausschuss vom 17. Mai 2016; in Kraft per 01. August 2016.

können zu den juristischen Master-Programmen nicht zugelassen werden.

Art. 3. ¹Zu einem Studium im Master-Programm „International Law“ (MIL) kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten universitären Abschluss verfügt und im Studium mindestens 30 Credits an rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen nachweisen kann.³

spezielle Zulassungsvoraussetzungen MIL

²Im begründeten Einzelfall können Bewerberinnen und Bewerber mit einem anerkannten universitären Master-Abschluss (oder gleichwertiges Diplom) auch ohne rechtswissenschaftliche Leistungen zugelassen werden.

Art. 4. ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachfremden Abschluss der Universität St.Gallen oder einem fachfremden anerkannten universitären Master-Abschluss oder einem Lizentiat (universitäres Diplom) einer anderen Universität müssen für eine Zulassung zum Master in Rechtswissenschaften (MLaw) und zum Master-Programm in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE) ein juristisches Zweitstudium auf der Bachelor-Stufe absolvieren.

Bachelor-Abschluss als Zulassungsvoraussetzung für MLaw und MLE

²Die zu absolvierenden Studienleistungen sind in Ziff. 2.4 a) in den Ausführungsbestimmungen betreffend Zulassung, Immatrikulation, Quereinstieg und Zweitstudium, Fachrichtungswechsel, Studienkombination, Studienleistungen sowie Studiensperren (Eckwerte) sowie der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung geregelt.⁴

Art. 5. ¹Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung für die Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsvoraussetzungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen auf der Kompetenzstufe C1 (GER) in derjenigen Sprache, in welcher das Programm absolviert wird gemäss Ausführungsbestimmungen „Sprachen“.
- c) für Bewerbende mit einem ausländischen Reifezeugnis gelten zudem die Ausführungsbestimmungen „Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss zum regulären Studium (Bachelor-/ Masterstudium)“.

III. Zulassungsauflagen

Art. 6. ¹Mit der Zulassung zu einem Master-Programm können für den Abschluss eines Master-Programms die Erfüllung folgender Zulassungsaufgaben verlangt werden:

Zulassungsaufgaben

- a) Nachweis von Zulassungsaufgaben gemäss Art. 7, 8 und 9;
- b) Fremdsprachnachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Regelungsthema „Sprachen“;
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse gemäss den

³ Der Nachweis der 30 ECTS-Credits ist dann erbracht, wenn die Leistungen als rechtswissenschaftliche Credits ausgewiesen werden. Eine Teilanrechnung von Credits aus einzelnen Studienleistungen ist nicht möglich.

⁴ Beschluss des Senatsausschuss vom 17. Mai 2016; in Kraft per 01. August 2016.

Ausführungsbestimmungen "Genügende Buchhaltungskennnisse".

Art. 7. ¹Für eine Zulassung zum Master-Programm in „International Law“ (MIL) können Auflagen im Umfang von 34 Credits verlangt werden:

Zulassungsaufgaben für das Master-Programm MIL

- a) Wer über einen rechtswissenschaftlichen Abschluss einer anderen Schweizer Universität verfügt, hat keine Zulassungsaufgaben zu erfüllen.
- b) Zulassungsaufgaben können bei Vorliegen eines rechtswissenschaftlichen Abschlusses einer ausländischen Universität verlangt werden.
- c) Zulassungsaufgaben hat abzulegen, wer über einen Abschluss einer anderen Studienrichtung verfügt.

²Der Fächerkanon für die Zulassungsaufgaben ist im Anhang Ziff. A.1. definiert.

Art. 8. ¹Für eine Zulassung zum Master-Programm in „Rechtswissenschaft“ (MLaw) können Auflagen verlangt werden⁵:

Zulassungsaufgaben für das Master-Programm MLaw

- a) Wer über einen rechtswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss einer anderen Schweizer Universität verfügt, hat keine Zulassungsaufgaben zu erfüllen.
- b) Die Festlegung der zu erbringenden Auflagen richtet sich grundsätzlich nach dem Fächerkatalog des HSG Majors in Rechtswissenschaft (BLaw).

²Der Fächerkanon für die Zulassungsaufgaben ist im Anhang Ziffer A.2. definiert.

Art. 9. ¹Für eine Zulassung zum Master-Programm in „Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften“ (MLE) können Auflagen verlangt werden. Die Festlegung der zu erbringenden Auflagen richtet sich nach dem Fächerkatalog des HSG Major in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (BLE).⁶

Zulassungsaufgaben für das Master-Programm MLE

²Der Fächerkanon für die Zulassungsaufgaben ist im Anhang Ziffer A.3. definiert.

Art. 10. ¹Das Bestehen der Zulassungsaufgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a) und Anhang Ziff. A.1., A.2.1. und A.2.3. richtet sich grundsätzlich nach den Bedingungen gemäss der Prüfungsordnung für die Master-Stufe (Art. 36 ff.):

Bestehen der Zulassungsaufgaben

- a) Der gewichtete Durchschnitt aller abzulegenden Leistungen muss 4.00 betragen. Dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt.
- b) Pro drei abzulegende ECTS-Credits an Zulassungsaufgaben darf ein halber Minus-Kreditnotenpunkt (M-NCP) erzielt werden; bleibt am Schluss ein angeschnittener 3er-Block, wird auch für diesen ein halber M-NCP zugestanden.
- c) Wird in einer Leistung eine ungenügende Note erzielt, kann diese einmal wiederholt werden. Dabei kann die Wiederholung

⁵ Beschluss des Senatsausschuss vom 17. Mai 2016; in Kraft per 01. August 2016.

⁶ Beschluss des Senatsausschuss vom 17. Mai 2016; in Kraft per 01. August 2016.

bereits während oder erst nach Beendigung des ganzen Prüfungszyklus erfolgen. Die bessere Note der beiden Leistungen wird definitiv übernommen.

- d) Positiv absolvierte Leistungen können nicht wiederholt werden.
- e) Die Zulassungsaufgaben müssen ab dem Zeitpunkt der Studienaufnahme innerhalb eines Studienjahres abgelegt und bestanden sein. Sind die Zulassungsaufgaben auch bei Vorliegen von entschuldigen Gründen wie Krankheit oder Unfall nach einem Jahr nicht positiv absolviert worden, gilt der Nachweis als nicht erbracht und das Studium auf der Master-Stufe wird sistiert (unterbrochen); ein Austauschstudium ist in diesem Falle nicht möglich. Auch bei Vorliegen von entschuldigen Gründen wird das Master-Studium sistiert. Studierende können nach der Sistierung nur noch die ausstehenden Zulassungsaufgaben ablegen.

²Werden die Zulassungsaufgaben gemäss Ziff. Art. 6 Abs. 1 lit. a) definitiv nicht bestanden, kann das Studium im gewählten Master-Programm nicht mehr fortgesetzt werden. Eine Studienaufnahme in einem anderen juristischen Programm ist nicht möglich.

IV. Studienbeginn

Art. 11. ¹Die juristischen Master-Programme können sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester begonnen werden.

Beginn

V. Schlussbestimmungen

Art. 12. ¹Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2015 das Studium in einem juristischen Master-Programm aufnehmen wollen.

In Kraftsetzung

²Dieses Reglement wird per 1. Februar 2015 in Kraft gesetzt und ersetzt die Bestimmungen des Erlasses Bedingungen für eine Zulassung zu einem Studium auf der Master-Stufe bzw. zu einem Bachelor / Master-Wechsel (7. Revision).

Anhang

A Fächerkatalog für die Zulassungsauflagen

A.1. Fächerkatalog für das Master-Programm MIL

Die Zulassungsauflagen bestehen aus folgenden Fächern:

- | | |
|--|----------------|
| – Wirtschaftsrecht / Business Law | 4 Credits |
| – Völkerrecht / Public International Law | 3 Credits |
| – Europarecht / European Law | 3 Credits |
| – Rechtswissenschaftliche Kurse aus dem Programm des BLaw nach freier Wahl | 6 - 24 Credits |

Total 16 - 34 Credits

- Studierende der Universität St. Gallen des Majors in International Affairs (BIA) müssen ab HS 17 für die Zulassung zum Master-Programm in International Law nur eine rechtswissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Credits aus dem Pflichtbereich des BLaw nachweisen. Dieser Nachweis kann im Rahmen des Bachelor-Studiums erbracht werden.
- Für alle Studierende des Majors BIA, die vor HS 17 in den MIL eintreten, gilt obiger Katalog an Zulassungsauflagen.
- Für Studierende der Majors VWL oder BWL gilt der obige Katalog an Zulassungsauflagen.
- Studierende der Universität St. Gallen die mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (BLE) in das Master-Programm MIL eintreten, müssen „Völkerrecht“ und „Europarecht“ als Zulassungsauflagen erfüllen.

A.2. Fächerkatalog für das Master-Programm MLaw

A.2.1. Studierende mit einem juristischen HSG Bachelor-Abschluss:

- Studierende der Universität St. Gallen des Majors in Rechtswissenschaft (BLaw) müssen für die Zulassung zum Master-Programm in Rechtswissenschaft (MLaw) die Veranstaltung «Allgemeine europäische Rechtsgeschichte» nachweisen. Dieser Nachweis kann im Rahmen des Bachelor-Studiums erbracht werden. Wird dieser nicht erbracht, muss die Veranstaltung als Zulassungsaufgabe erbracht werden. Es stehen max. zwei Versuche zur Verfügung.⁷
- Studierende der Universität St. Gallen die mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (BLE) in das Master-Programm in Rechtswissenschaft (MLaw) eintreten, haben folgende Zulassungsaufgaben zu erfüllen:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| – Privatrecht Übungen | 6 Credits |
|-----------------------|-----------|

⁷ Beschluss des Senatsausschuss vom 17. Mai 2016; in Kraft per 01. August 2016.

– Völkerrecht	3 Credits
– Europarecht	3 Credits
– Allgemeine Europäische	
– Rechtsgeschichte	4 Credits

A.3. Fächerkatalog für das Master-Programm MLE

A.3.1. Studierende mit einem juristischen HSG Bachelor-Abschluss:

- Studierende der Universität St. Gallen mit einem Major in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (BLE) müssen für die Zulassung zum Master-Programm in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE) die Veranstaltungen «Recht im ökonomischen Kontext BWL» und «Recht im ökonomischen Kontext VWL» nachweisen. Dieser Nachweis kann im Rahmen des Bachelor-Studiums erbracht werden. Wird dieser nicht erbracht, müssen die Veranstaltungen als Zulassungsaufgaben erbracht werden. Es stehen pro Veranstaltung max. zwei Versuche zur Verfügung.⁸
- Studierende der Universität St. Gallen mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft (BLaw) müssen für die Zulassung zum Master-Programm in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE) folgende Zulassungsaufgaben erfüllen:

Recht

– Recht im ökonomischen Kontext BWL	4 Credits
– Recht im ökonomischen Kontext VWL	4 Credits

Betriebswirtschaftslehre

– Rechnungslegung und Controlling	6 Credits
-----------------------------------	-----------

Volkswirtschaftslehre

– Wirtschaftspolitik (für BLE)	4 Credits
– Mikroökonomik II	4 Credits
– Statistik (BLE)	2 Credits

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\07-Zulassung\Zulregl JUS_def SenA_17.05.2016.docx

⁸ Beschluss des Senatsausschuss vom 17. Mai 2016; in Kraft per 01. August 2016.